



**Reglement über die
familienergänzende Kinderbetreuung
und die Tagesschule Bottmingen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffe	3
§ 3 Beiträge der Gemeinde	4
§ 4 Beitragsberechnung und Mitwirkung	4
§ 5 Anspruchsberechtigungen	5
§ 6 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde	6
B. Tagesschule Bottmingen	6
§ 7 Tagesschulangebot	6
§ 8 Leitung	6
§ 9 Betreuung	7
§ 10 Aufnahme und Ausschluss	7
§ 11 Finanzierung	7
§ 12 Aufsicht	7
C. Frühe Sprachförderung	8
§ 13 Anerkannte Angebote der frühen Sprachförderung	8
§ 14 Leistungsvereinbarungen	8
§ 15 Beitragshöhe	8
§ 16 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	8
D. Schlussbestimmungen	8
§ 17 Verordnung	8
§ 18 Rückerstattung	9
§ 19 von Beiträgen	9
§ 20 Datenschutz	9
§ 21 Verfügungszuständigkeiten	9
§ 22 Rechtsmittel	9
§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 24 Inkrafttreten	10

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 46 und § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesezt, GemG; SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21.05.2015 (FEB-Gesetz; SGS 852) folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.

² Es regelt

- a. die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich,
- b. die Angebote der frühen Sprachförderung im Frühbereich,
- c. die Führung eines Tagesschulangebots durch die Gemeinde im Primarstufenbereich, inkl. Gebührenerhebung, sowie
- d. die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten und Angebote.

§ 2

Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 FEB-Gesetz:

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen¹, namentlich Kindertagesstätten sowie das Tagesschulangebot der Gemeinde;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 3

Beiträge der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an Erziehungsberechtigte zur Vergünstigung der entgeltlichen Inanspruchnahme folgender Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- a. im Frühbereich für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie anerkannten Tagesbetreuungseinrichtungen innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde;
- b. im Jahr vor dem Kindergarteneintritt für den regelmässigen Besuch in einem anerkannten Betreuungsangebot der frühen Sprachförderung im Leimental;
- c. im Primarstufenbereich für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie im Tagesschulangebot innerhalb der Gemeinde.

² Die Beiträge werden pro Schuljahr ausgerichtet.

³ Beiträge werden an die effektiven Betreuungskosten, höchstens aber bis zu CHF 15 pro Stunde angerechnet; darüber liegende Tarifeile werden nicht berücksichtigt. An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.

⁴ Der maximale Beitrag beträgt 90 % der Betreuungskosten und wird bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 28'800 ausgerichtet. Die Beiträge sinken nichtlinear mit zunehmendem anrechenbarem Einkommen, wobei tiefere Einkommen in der Regel von leicht geringeren Beitragsabstufungsschritten profitieren sollen als höhere Einkommen. Ab einem anrechenbaren Einkommen von CHF 103'200 werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Beiträge in einer Tarifliste im Anhang der Verordnung.

§ 4

Beitragsbe-
rechnung und
Mitwirkung

¹ Massgebend ist das anrechenbare Einkommen (= Brutto-Jahreseinkommen, abzüglich Sozialbeiträge von rund 14 %) der erziehungsberechtigten Person/-en. Leben die Erziehungsberechtigten statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, werden die beiden Einkommen zusammengezählt.

² Das anrechenbare Einkommen wird anhand der definitiven Steuerveranlagung resp. der eingereichten Steuererklärung für das dem Schuljahr vorangehenden Steuerjahr ermittelt. Liegt eine solche aufgrund fehlender Mitwirkung der Betroffenen nicht vor, werden keine Beiträge ausgerichtet.

³ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem Total der Einkünfte (Ziffer 399), vermehrt um weitere Einkünfte.

⁴ Als weitere Einkünfte werden anhand der definitiven Steuerveranlagung zum Einkommen hinzugezählt:

- a. fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885;
- b. allfällige weitere Einkünfte gemäss den Ziffern 170 und 172;
- c. Einkünften aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss den Ziffern 405 und 410.

⁵ Besuchen mehrere Kinder des/der gleichen Erziehungsberechtigten ein beitragsberechtigtes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung, wird für das Kind mit der längsten Betreuungszeit der volle Elternbeitrag berechnet. Für jedes weitere Kind wird das anrechenbare monatliche Einkommen um je CHF 1'000 pro Kind reduziert, wobei das Kind mit der kürzesten Betreuungszeit den höchsten Gemeindebeitrag erhält.

⁶ Verändert sich das anrechenbare Einkommen während der Beitragsdauer massgeblich (+/- 25 %), kann eine Neuberechnung beantragt werden. Diese erfolgt provisorisch und wird nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung angepasst, wobei allfällige Differenzen nachbezahlt resp. zurückgefordert werden.

⁷ Nachweislich von der Sozialhilfebehörde unterstützte Erziehungsberechtigte erhalten maximale Beiträge, unabhängig von ihrem Einkommen.

⁸ Bei Personen, die der Quellensteuerpflicht unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn, abzüglich einer Reduktion um 14 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

§ 5

Anspruchsbe- rechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Bottmingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr in Bottmingen wohnhaftes Kind in einem Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nach den Vorgaben von § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Bottmingen wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Bottmingen haben.

³ Bei Wegzug erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

⁴ Beiträge werden nur auf Gesuch des/der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Entsprechende Gesuche sind jährlich bis zum Beginn des Schuljahres neu einzureichen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 6

Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Bottminger Spielgruppen anerkennen, wenn

- a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 PAVO in genügendem Masse erfüllt werden.

² Die Anerkennung erfolgt in Form einer Verfügung des Gemeinderats und ist befristet.

³ Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch von der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte delegieren.

⁴ Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen der Anerkennung sowie deren Überprüfung in der Verordnung konkretisieren.

B. Tagesschule Bottmingen

§ 7

Tagesschulangebot

¹ Für Kinder im Primarstufenbereich betreibt die Gemeinde ein pädagogisch betreutes Tagesschulangebot, in dem eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit hergestellt wird.

² Das Tagesschulangebot umfasst freiwillige, auf die Unterrichtszeiten abgestimmte und diese ergänzende Betreuungsmodule, eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag (Mittagstisch) sowie ein Tagesferienangebot.

§ 8

Leitung

¹ Die Tagesschule wird von der Schulleitung der Primarschule zusammen mit einer von dieser eingesetzten Tagesschulleitung geführt.

² Diese sind für alle administrativen und pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

§ 9

Betreuung

¹ Die Betreuung erfolgt in der Regel durch pädagogisch qualifiziertes Personal.

² Anstellung und Entschädigung sämtlicher Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bottmingen.

§ 10

Aufnahme und Ausschluss

¹ Die Tagesschule nimmt Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten auf. Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.

² Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, insbesondere bei erheblichen und nachhaltigen Störungen des Betriebs oder bei Nichtbegleichung von Gebührenaussständen trotz entsprechender Abmahnungen, können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.

§ 11

Finanzierung

¹ Die Tagesschule wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Bottmingen finanziert.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benützung des Tagesschulangebots Gebühren gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.

³ Die Gemeinde leistet einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten gemäss §§ 3 ff. dieses Reglements. Diese werden direkt mit den Gebühren verrechnet.

⁴ Die Kosten der Verpflegung (Essenskosten) in der Tagesschule werden den Erziehungsberechtigten nach den effektiven Kosten des Caterers in Rechnung gestellt. Diese werden vom Gemeinderat periodisch geprüft.

⁵ Die nicht gedeckten Restkosten des Tagesschulangebots werden von der Gemeinde getragen.

§ 12

Aufsicht

Die Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegt dem Gemeinderat.

C. Frühe Sprachförderung

§ 13

Anerkannte Angebote der frühen Sprachförderung

¹ Als anerkannte Angebote der frühen Sprachförderung gelten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements im Leimental, welche die Qualitätsanforderungen an die frühe Sprachförderung erfüllen und über eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit ihrer Standortgemeinde verfügen.

² Der Gemeinderat definiert die Qualitätsanforderungen an die frühe Sprachförderung in der Verordnung.

§ 14

Leistungsvereinbarungen

¹ Der Gemeinderat schliesst mit qualifizierten Angeboten in Bottmingen Leistungsvereinbarungen ab und regelt darin die Modalitäten der Leistungserbringung.

² Er kann Bottminger Angebote der frühen Sprachförderung finanziell unterstützen.

§ 15

Beitragshöhe

Die Gemeinde vergünstigt im Jahr vor dem Kindergarteneintritt den regelmässigen Besuch in einem anerkannten Betreuungsangebot der frühen Sprachförderung im Leimental während maximal 2 x 3 Stunden pro Woche nach den Vorgaben von § 3 ff. dieses Reglements.

§ 16

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Der Gemeinderat kann in der frühen Sprachförderung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

D. Schlussbestimmungen

§ 17

Verordnung

¹ Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.

² Für ausserordentliche Aufwendungen können Gebühren nach dem angefallenen administrativen Aufwand bis max. CHF 500 pro Fall erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Details.

§ 18

Rückerstattung
von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 19

Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure (z. B. Steuerverwaltung) soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 20

Verfügungs-
zuständigkeiten

¹ Die Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung verfügt

- den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde,
- die Erhebung der Tagesschulgebühren,
- die Erhebung von Gebühren für ausserordentlichen Aufwand sowie
- Rückforderungen von Gemeindebeiträgen.

² Die Schulleitung verfügt in allen administrativen Belangen betreffend das Tagesschulangebot.

³ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 21

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

⁴ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 22

Aufhebung bisheriger Rechts

Das Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18.10.2006 wird aufgehoben.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.08.2021 in Kraft.

Bottmingen, 15.12.2020

EINWOHNERGEMEINDE BOTTMINGEN

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. M. Krapp-Boeglin

sig. M. R. Duthaler

Genehmigt durch Verfügung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL vom 09.02.2021.